

Steuerfallen bei Kaufpreisvereinbarungen

Hinweise für neue und alte Gesellschafter (03/2016)

SACHVERHALT

Sind Unternehmensbewertung und Due Diligence erledigt, wird der Kaufpreis verhandelt. Neben der Höhe ist es vor allem die Form der Zahlung, um die gerungen wird. Es ist ein Kompromiss zwischen dem Sicherheitsbedürfnis des Käufers und der Liquiditätspräferenz des Verkäufers. Gerade bei Freiberuflern erfreuen sich sog. Gewinnvorab- oder Gewinnverzichtsmodelle großer Beliebtheit. Dabei übernimmt der neue Gesellschafter zwar einen Anteil, verzichtet aber zugunsten abgebender Gesellschafter auf Gewinne. Im Schrifttum und der Beratungspraxis wurde dazu bislang die Ansicht vertreten, dass – da die Höhe der künftigen Gewinne unsicher ist – auch die Gegenleistung im Veräußerungszeitpunkt nicht bestimmbar sei. Folgt man dieser Auffassung, tilgt der eintretende Gesellschafter die Kaufpreisverbindlichkeit also aus seinem un versteuerten Gewinnanteil, während der Altgesellschafter den Kaufpreis als Teil seiner laufenden Einkünfte periodisch regelversteuert.

STEUERFALLEN

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung vom 27.10.2015 (VIII R 47/12) mit dieser Gestaltung befasst und dieser bislang vertretenen Auffassung eine Absage erteilt: Danach ist auch eine Forderung, die der eintretende Gesellschafter während des Bestehens der Gesellschaft durch Verzicht auf Teile des ihm nach dem allgemeinen Schlüssel zustehenden Gewinns zugunsten des Altgesellschafter oder bei vorzeitiger Beendigung der Gesellschaft im Rahmen einer Ratenzahlungsverpflichtung zu erfüllen hat, Teil des Veräußerungsentgelts. Auf der anderen Seite sind dem eintretenden Gesellschafter trotz des Verzichts Gewinne in Höhe des allgemeinen Schlüssels zuzurechnen, da die Zuweisung höherer Gewinnanteile an den Altgesellschafter der unmittelbaren Zahlung der Entgelte außerhalb des

Gesellschaftsvermögens gleichsteht. Die abweichende Gewinnverteilung ist nach Ansicht des BFH nur eine Tilgungsvereinbarung. Im Ergebnis hat also auch der neu eintretende Gesellschafter die ihm nach dem allgemeinen Schlüssel zugewiesenen Gewinn zu versteuern.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Das vom BFH entschiedene Gewinnverzichtsmodell wird vor allem von Freiberuflern praktiziert. Davon ist nun abzuraten. Auch verdeckende Gestaltungen (garantierte Gewinnanteile oder eine Verteilung anhand von Umsatz, Akquisitionsgeschick o.ä.) werden wohl spätestens von der Betriebsprüfung hinterfragt werden. Angeraten sind alternative Gestaltungen der Finanzierung, also bspw. die Kreditierung der Kaufpreisforderung, sei es durch den Altgesellschafter oder eine Bank. Die Zinsen sind derzeit niedrig und darüber hinaus als (Sonder-)Betriebsausgaben voll abzugsfähig.

In diesem Zusammenhang ist auch auf Earn-out Vereinbarungen bei Kapitalgesellschaften hinzuweisen, die Nachzahlungen auf den Kaufpreis bei Erreichen bestimmter finanzieller Meilensteine vorsehen. Ist der Verkäufer weiterhin im Unternehmen tätig, kann es durchaus interessant sein, anstelle eines Earn-outs eine ergebnisabhängige Tantieme zu vereinbaren. Letztere ist vom Unternehmen und nicht dem Käufer zu bezahlen und auf dieser Ebene auch steuerlich abzugsfähig. Rechnerisch lässt sich die Vorteilhaftigkeit leicht nachweisen. Voraussetzung für die Anerkennung ist jedoch, dass die weitere Mitarbeit von zentraler Bedeutung ist und auch nicht im Kaufvertrag als Bedingung formuliert wird (BFH vom 10.07.2002 – I R 5/01 N.V.).

Lassen Sie sich zum Thema Kaufpreisvereinbarungen fachkundig und umfassend beraten.

Bei Fragen zu diesem Thema sind wir gerne für Sie da!

DR. HÜTTCHE + PARTNER

Partnerschaftsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB

E-Mail: info@huettche-partner.de
Website: www.huettche-partner.de

Eintragung im Partnerschaftsregister
Registergericht: Amtsgericht Jena
Registerzeichen: PR 100057

Büro Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 90
99084 Erfurt

Tel.: +49 361 600390-0
Fax: +49 361 600390-6

Anja Münch

Steuerberaterin

Prof. Dr. Ulrich Moser

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)

Büro Konstanz

Felix-Wankel-Straße 2
78467 Konstanz

Tel.: +49 7531 98221-0
Fax: +49 7531 9822-98

Prof. Dr. Tobias Hüttche

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)